

ACCON-Bericht-Nr.: ACB 0324 - 409841 - 198

Titel: Stadt Lennestadt

Lärmaktionsplan Stufe 4

Projektbearbeiter: Dipl.-Ing. Jan Meuleman

B.Sc. Kevin On

Berichtsumfang: 60 Seiten

Datum: **04.03.2024**

Entwurf intern zur Abstimmung



Titel: Stadt Lennestadt

Lärmaktionsplan Stufe 4

Auftraggeber: Stadt Lennestadt

> Thomas-Morus-Platz 1 57368 Lennestadt

Auftrag vom: 14.04.2023

Berichtsnummer: ACB 0324 - 409841 - 198

Datum: 04.03.2024

Projektbearbeiter: Dipl.-Ing. Jan Meuleman

B.Sc. Kevin On

Zusammenfassung:

Aufgrund der Regelungen der Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie der Umsetzung in nationales Recht durch die §§ 47a bis f im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Stadt Lennestadt verpflichtet einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Der Lärmaktionsplan hat das Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern. Der Lärmaktionsplan zum Straßenverkehr berücksichtigt alle von der Lärmkartierung innerhalb Gemeindegebiets erfassten Straßenverkehrswege. Zusätzlich sollen ruhige Gebiete ausgewiesen werden, die der Naherholung dienen und dauerhaft von Umgebungslärm freigehalten werden sollen. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung erhielten die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer "Frühzeitigen Beteiligung" für den Zeitraum vom 02. Januar 2024 bis 03. Februar 2024 bzw. 15. Januar 2024 bis 16. Februar 2024 die Möglichkeit zur Mitwirkung. Es sind insgesamt 4 Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher störende Belange eingegangen. Es wurden Geräuschimmissionen durch den Verkehr auf der B 55, der B 236 und B 517 berechnet. Es wurden Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsbegrenzungen und die Erneuerung der Fahrbahn mit lärmmindernden Asphaltdeckschichten vorgeschlagen.

Zur Entwicklung, Abwägung und Konkretisierung von Vorschlägen zu Maßnahmen bzw. zur Analysierung der Lärmsituation wurden Lärmschwerpunkte auf der Grundlage des Konzepts der Lärmkennziffer (LKZ) ermittelt. Anhand der Lärmkennziffer wird aufgezeigt in welchem Teil des Stadtgebiets die Anzahl von Lärm betroffenen Personen höher bzw. geringer ist. Die Auswertung der Lärmkennziffer zeigt, dass in einigen Bereichen im Stadtgebiet hohe Betroffenheiten vorliegen.

(Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite)



Fortsetzung der Zusammenfassung:

Anhand der Lärmkennziffer ist zu erkennen, dass die höchste von Lärm betroffene Anzahl an Anwohnern entlang der B 55 Bielefelder Straße (Abschnitt zwischen Thetener Straße und Auf der Elspe), der B 55 Kölner Straße (Abschnitt zwischen Industriestraße und K 7), der B 236 Siegener Straße (Abschnitt zwischen Kölner Straße und Bahnhofsplatz), der B 236 Meggener Straße (Abschnitt zwischen Sachtleben Straße und Walzwerk Straße), der B 517 Hundem Straße (Abschnitt zwischen Olper Straße und Wiesenkamp) und der B 236 Winterberger Straße (Abschnitt zwischen K 27 und Fasanenweg) vorliegt.

In diesen Bereichen werden teilweise Lärmindizes von LDEN über 60 dB(A) über 24 h und nachts von über 55 dB(A) gemäß den Lärmkarten berechnet. Auf der Grundlage der ermittelten Betroffenheiten anhand der Lärmkennziffer, der vorangegangenen Lärmaktionsplanung der 3. Runde und einer Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Lärmkartierung ermittelten Lärmindizes wurden die einer Geschwindigkeitsreduzierung Maßnahmen Fahrbahnsanierung mit lärmmindernder Asphaltdeckschicht geprüft. Die Geschwindigkeitsbegrenzung wird im Vergleich zu Maßnahmen, wie einer Verkehrslenkung, die zu einer Minderung der Geräuschsituation führt, die Errichtung von Lärmschutzwänden, die Optimierung des Straßenbelags als sinnvoll erachtet, da diese Maßnahmen sich leichter und kostengünstiger umsetzen lassen. Durch die Geschwindigkeitsbeschränkungen ergeben sich Lärmminderungspotenziale von bis zu 3 dB(A) über 24 Stunden und 4 dB(A) nachts. Zusätzliche Minderungspotenziale können durch den Einbau von lärmmindernden Fahrbahnbelägen von bis zu 2,5 dB(A) realisiert werden gemäß RLS-19. Die Optimierung des Straßenbelags wird in der Regel dann empfohlen, wenn eine Fahrbahnerneuerung auch aus anderweitigen Gründen

Langfristig wird empfohlen, die Lärmbelastung zu reduzieren und die vorgeschlagenen Maßnahmen zu konkretisieren bzw. mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Weiterhin sollte verstärkt die Belange des Schallschutzes in der Bauleitplanung bei der Entwicklung neuer Plangebiete geachtet sowie bestehende Planungen ggfs. aktualisiert und der Schallschutz stärker integriert werden.

Als Vorschlag zur Identifizierung eines Ruhigen Gebiets können die im Flächennutzungsplan der Stadt ausgewiesenen Grün- und Waldflächen herangezogenen werden



Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	6
2	Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten	7
3	Zuständigkeiten	9
4	Rechtlicher Hintergrund	11
4.1	EU-Umgebungslärmrichtlinie	11
4.2	Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne	11
4.3	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	12
5	Geltende Grenzwerte gemäß Artikel 5 der EU-Umgebungslärmrichtlinie	14
6	Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung der Stufe 4	15
6.1	Lärmkartierung	15
6.2	Berechnungsverfahren nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (CNOSSOS)	16
6.3	Lärmkarten gemäß LANUV	16
7	Bewertung der geschätzten Anzahl von lärmbelasteten Personen und	
	Nutzungen (Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser)	20
7.1	Anzahl von Personen und Nutzungen (Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser) gemäß der Lärmkartierung Stufe 4	20
7.2	Ermittlung der lärmbelasteten Personen anhand von Lärmschwerpunkten über das Konzept der Lärmkennziffer	21
8	Öffentlichkeitsbeteiligung	24
9	Bereits vorahnenden Lärmschutzbauten und maximal zulässige	
	Geschwindigkeiten	25
10	Grundlagen zur Entwicklung von Schallschutzmaßnahmen	28
10.1	Allgemeines zur Entwicklung von Schallschutzmaßnahmen	28
10.2	Grenzwerte der 16. BlmSchV	29
10.3	Lärmsanierung	30
10.4	Lärmschutz-Richlinien-StV-2007	31
10.5	Zumutbarkeitsschwellen im Rahmen der Bauleitplanung	32
10.6	Berechnungsverfahren nach nationalem Recht - Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-19)	32
11	Entwicklung von Schallschutzmaßnahmen	33
11.1	Grundsätzliche Instrumente zur Reduzierung des Lärms	33



15	Vorschriften, Normen, Richtlinien, Literatur	59
14	Zusammenfassung	57
12.3	Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes und weitere finanzielle Informationen	55
12.2	Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes	55
13	Formelle und finanzielle Informationen	55
12	Ruhige Gebiete	53
11.6	Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre - langfristige Strategie	52
11.5	Beurteilung des Lärmminderungspotenzials	51
11.4	Vorgehen zur Entwicklung von Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 4	46
11.3	Schallschutzmaßnahmen gemäß der Lärmaktionsplanung Stufe 2 und Stufe 3	37
11.2	Lärmminderungspotenzial aufgrund von Geschwindigkeitssenkung, von Straßenumgestaltungen und lärmmindernden Fahrbahnoberflächen	34



1 Aufgabenstellung

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert eine Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten zu erarbeiten. Auf der Grundlage der Lärmkarten sollen Lärmaktionspläne mit dem Ziel erarbeitet werden Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in den Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern.

Die Umgebungslärmrichtlinie wird mit dem sechsten Teil "Lärmminderungsplanung" des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im deutschen Recht umgesetzt. Gemäß dem sechsten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sollen für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr, Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr und für Ballungsräume mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1.000 Einwohnern pro Quadratkilometer Lärmkarten und Lärmaktionspläne aufgestellt werden. Die Lärmaktionspläne sollen auf der Grundlage der Lärmkarten erstellt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) entwickelt den Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken. Die Verantwortung für die Erstellung des Lärmaktionsplans für Hauptverkehrsstraßen liegt bei den betroffenen Gemeinden. Fluglärm muss in die Lärmaktionsplanung nur einbezogen werden, wenn die jeweilige Gemeinde im Einflussbereich eines großen Flughafens liegt.

Der Lärmaktionsplan für Hauptverkehrsstraßen der Stadt Lennestadt soll für alle Bereiche aufgestellt werden, die von der verpflichtenden Lärmkartierung innerhalb des Gemeindegebiets erfasst worden sind, unabhängig davon, wie hoch die Lärmpegel in den betreffenden Bereichen sind und unabhängig davon, ob es in den Bereichen Lärmbetroffenheiten (z.B. eine betroffene Bevölkerung) gibt bzw. wie hoch die Betroffenheit ist.

Zusätzlich sieht die Lärmaktionsplanung die Ausweisung "Ruhiger Gebiete" vor. Diese dienen der Naherholung von Bürgerinnen und Bürger und stellen Gebiete dar, die dauerhaft von Lärm freizuhalten sind.



2 Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten

Die Stadt Lennestadt mit rund 25.000 Einwohnern und einer Fläche von 135,1 km² grenzt im Norden an die Gemeinde Finnentrop und die Gemeinde Eslohe. An den östlichen Gemeindegrenzen liegt die Stadt Schmallenberg und die Stadt Bad Berleburg. Im Süden liegt die Gemeinde Kirchhundem und im Süden die Stadt Olpe sowie im Westen die Stadt Attendorn. Lennestadt liegt zentral im Naturpark Sauerland-Rothaargebirge und wird von dem Fluss Lenne von Osten nach Nordwesten durchflossen. Neben der Hundem, die im Stadtteil Altenhundem in die Lenne mündet, fließen auch der Elspebach und die Veischede als bedeutende Nebenflüsse, die sich in Grevenbrück mit der Lenne vereinen.

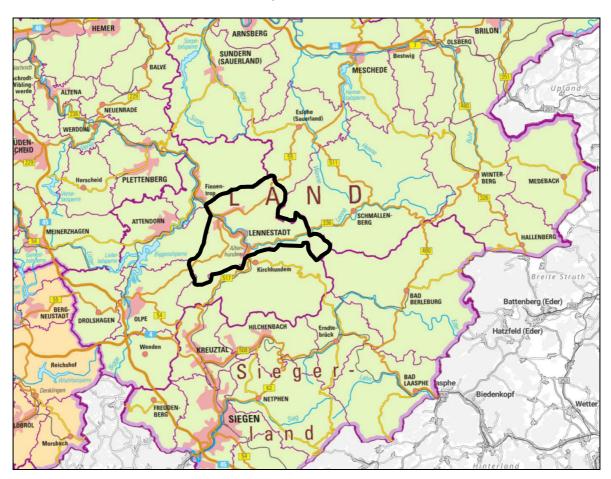


Abb. 2.1 Darstellung der Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Lennestadt (Quelle: Verwaltungskarte, Herausgeber Land NRW (2020))



Die Anbindung der Gemeinde erfolgt über die Bundesstraße B 236, die B 55 und die B 517. Im Rahmen der Lärmkartierung werden aufgrund der Verkehrsmengen pro Jahr Abschnitte der B 236, der B 55 und der B 517 im Stadtgebiet Lennestadt erfasst.

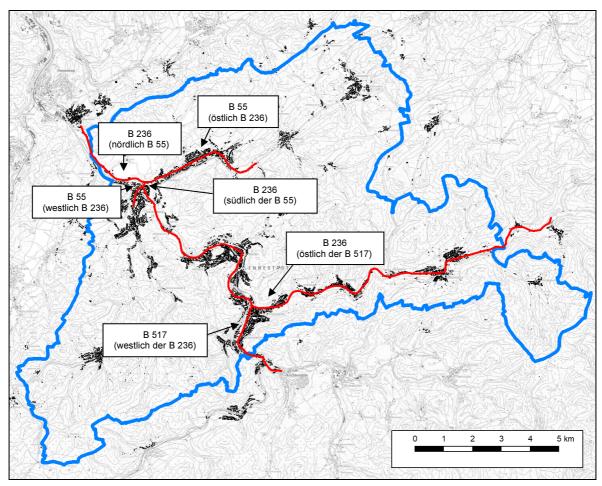


Abb. 2.2 Darstellung der Straßenverkehrsweg der Gemeinde Lennestadt (Quelle: Geoportal NRW)

Im Rahmen der Lärmkartierung Stufe 4 werden die in der folgenden Tabelle berücksichtigten Verkehrsstraßen berücksichtigt.



 Tabelle 2.1
 kartierte Straßenabschnitte und jährliches Verkehrsaufkommen

Straßenbezeichnung	jährliches Verkehrsaufkommen
Bundesstraße B 236 (nördlich B 55)	bis zu 4,5 Millionen Kfz pro Jahr
Bundesstraße B 236 (südlich der B 55)	bis zu 5,3 Millionen Kfz pro Jahr
Bundesstraße B 236 (östlich der B 517)	bis zu 3,1 Millionen Kfz pro Jahr
Bundesstraße B 55 (westlich B 236)	bis zu 4,8 Millionen Kfz pro Jahr
Bundesstraße B 55 (östlich B 536)	bis zu 4,5 Millionen Kfz pro Jahr
Bundesstraße B 517 (westlich der B 236)	bis zu 5,5 Millionen Kfz pro Jahr

3 Zuständigkeiten

Für die Aufstellung der Lärmaktionsplanung ist nach §47e BlmSchG die Stadt Lennestadt zuständig.

Stadt Lennestadt
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt

Ansprechpartner für die Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung:

Stadt Lennestadt Tel.: 02723 6080

E-Mail: Rathaus@lennestadt.de

Gemeindekennzahl: 05966020

Kennung der Behörde für Lärmkartierung: DE_NW_05966020

Nachfolgend werden im Allgemeinen die einzelnen zuständigen Behörden für die jeweiligen klassifizierten Straßen (Bundesautobahn, Bundesstraßen, Land-, Kreis- und Gemeindestraßen) genannt und erläutert.



 Tabelle 3.1
 Zuständigkeiten für Maßnahmen des Straßenverkehrs in NRW

Zuständigkeiten	Straßenbaulast- träger	Straßenbau- behörde	Straßenverkehrs- behörde	
Bundesautobahnen	Bund	Verkehrsministerium NRW Straßen NRW	Bezirksregierung / Autobahn GmbH (seit 2021)	
Bundesstraßen	Bund	Verkehrsministerium NRW Straßen NRW	Kreisordnungs-	
Bundesstraisen	Gemeinden > 80 000 EW bei Ortsdurchfahrt 1)	Gemeinden	behörde	
Landesstraßen	Land	Straßen NRW	Kreisordnungs-	
Landesstraisen	Gemeinden > 80 000 EW bei Ortsdurchfahrt 1)	Gemeinden	behörde	
Kreisstraßen	Kreise / kreisfreie Städte	Kreise / kreisfreie Städte	Kreisordnungs-	
rieisstiaiseti	Gemeinden > 80 000 EW bei Ortsdurchfahrt 1)	Gemeinden	behörde	
Gemeindestraßen	Gemeinden	Gemeinden	Kreisordnungs- behörde	



4 Rechtlicher Hintergrund

4.1 EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) führt europaweit ein Konzept zur Vermeidung, Vorbeugung oder Verminderung schädlicher Umweltauswirkungen auf den Menschen und dessen Gesundheit durch Umgebungslärm ein.

Es sollen Maßnahmen und Prioritäten zum Schutz der Bevölkerung festgelegt werden. Weiterhin sollen ruhige Gebiete ermittelt werden, die der Naherholung dienen und dauerhaft von Lärm freizuhalten sind.

Hierzu soll eine Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten erfolgen. Es soll sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen informiert wird. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Lärmkarten sollen Lärmaktionspläne erarbeitet werden. Das Ziel von Lärmaktionsplänen ist es, Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufrieden stellend ist.

4.2 Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne

Gemäß dem Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie müssen Lärmaktionspläne die im Folgenden aufgeführten Mindestanforderungen enthalten.

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind
- die zuständige Behörde
- den rechtlichen Hintergrund
- alle geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5 der EU-Umgebungslärmrichtlinie
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Bericht-Nr.: ACB 0324 - 409841 - 198



- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
- das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7 der EU-Umgebungslärmrichtlinie
- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärmminderung
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
- die langfristige Strategie
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

4.3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Umgebungslärmrichtlinie wird mit dem sechsten Teil "Lärmminderungsplanung" des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im deutschen Recht umgesetzt. Der sechste Teil umfasst die Paragrafen §§ 47a bis 47 f und beinhaltet – neben Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen – Aussagen zu Zuständigkeiten, Zeiträumen und Anforderungen an Lärmkarten und Lärmaktionspläne.

Gemäß dem sechsten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sollen für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr, Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr und in Ballungsräumen Lärmkarten erstellt werden.

Auf der Grundlage der Lärmkarten sollen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat Portugal vom 31. März 2022 Lärmaktionspläne für alle Bereiche aufgestellt werden, die von der verpflichtenden Lärmkartierung erfasst worden sind.



Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren. Während das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) den Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken entwickelt, liegt die Verantwortung für die Erstellung des Lärmaktionsplans für Hauptverkehrsstraßen bei den betroffenen Gemeinden.

Fluglärm muss in die Lärmaktionsplanung nur einbezogen werden, wenn die jeweilige Gemeinde im Einflussbereich eines großen Flughafens liegt.



5 Geltende Grenzwerte gemäß Artikel 5 der EU-Umgebungslärmrichtlinie

In Artikel 5 der EU-Umgebungslärmrichtline wird die Verwendung der Lärmindizes L_{den} und L_{night} nach Anhang I der EU-Umgebungslärmrichtlinie beschrieben. Eindeutige Grenzwerte für die Durchführung einer Lärmaktionsplanung werden nicht aufgeführt.

Gemäß den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung heißt es, dass Lärmaktionspläne zur Regelung von "Lärmproblemen und Lärmauswirkungen" aufzustellen sind. Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die gemäß § 47b Satz 1 Nr. 1 BImSchG als Umgebungslärm bezeichnet werden.

Folglich sind Lärmaktionspläne auf der Grundlage gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) aufzustellen. Als Grundlage dienen die gemäß §47c BImSchG aufgestellten Lärmkarten.

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat Portugal vom 31. März 2022 für alle Bereiche aufzustellen, die von der verpflichtenden Lärmkartierung erfasst worden sind. Somit sind Lärmaktionspläne unabhängig von der Höhe der Lärmpegel und der Betroffenheiten aufzustellen. Ein Ermessenspielraum besteht nur bei der Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Geräuschsituation innerhalb der kartierten Bereiche.



6 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung der Stufe 4

6.1 Lärmkartierung

Die Lärmkartierung wird vom Landesamt für Natur und Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erstellt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Lärmkarten wurden am 30.Juni 2022 veröffentlicht.

In den Lärmkarten (aus der Lärmkartierung) werden die Geräuschimmissionen erfasst, die durch vielbefahrene Hauptverkehrsstraßen (wie Bundesautobahnen, Bundes- und Landes-straßen) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen (~ 8.220 Fahrzeuge pro Tag) erzeugt werden.

Dabei wird die Verteilung der Fahrzeuge für drei unterschiedliche Zeiträume untersucht: tags (day) von 06:00 bis 18:00 Uhr, abends (evening) von 18:00 bis 22:00 Uhr und nachts (night) von 22:00 bis 06:00 Uhr. Besondere Aufmerksamkeit wird den Nachtstunden gewidmet, die als besonders störend empfunden werden. Aufgrund dieser Zeiteinteilung ergeben sich zwei maßgebliche Lärmpegel-Bewertungen. Zum einen werden die durchschnittlichen Lärmeinwirkungen über 24 Stunden (LDEN; "DEN" steht für Day, Evening, Night) berücksichtigt, und zum anderen werden die Lärmeinwirkungen während der Nacht (LNight) im Zeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr berücksichtigt. Die Daten für diese Berechnungen stammen aus der bundesweiten Verkehrsverkehrszählung. Die Erfassung der Verkehrsstärke von Straßen, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen (wie Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen), wird durch elektronisch automatisierte Zählstellen durchgeführt.

Die Verkehrsdaten des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) basieren auf den Grundlagen einer Hochrechnung der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 auf das Jahr 2019. Die Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2020 war aufgrund der Corona-Pandemie nicht repräsentativ. Die Ergebnisse basieren auf Ausbreitungsberechnungen gemäß CNOSSOS.



6.2 Berechnungsverfahren nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (CNOSSOS)

Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung mit den EU-Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, erfolgte eine europäische Harmonisierung der Berechnungsverfahren des Umgebungslärms durch CNOSSOS-EU (Common Noise Assessment Methods in Europe). Dazu wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) durch die Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 04.03.2020 geändert. Mit der Verordnung der Bundesregierung vom 25.02.2021 erfolgt die Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in der die Anforderungen an die Lärmkarten in deutschem Recht konkretisiert und geregelt werden.

6.3 Lärmkarten gemäß LANUV

Die Lärmkarten der Lärmkartierung der Stufe 4 der Stadt Lennestadt sind vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Verfügung gestellt wurden und können hier aufgerufen werden. Die Lärmkarten sind nachfolgend dargestellt, siehe Abbildung 6.3.1 und Abbildung 6.3.2:

https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/

Ergänzend werden die im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stufe 4 die bereitgestellten Daten zur Lärmkartierung der Stufe 4 nochmals geprüft und aufgearbeitet. Es werden einzelne Parameter, wie die Geländehöhen, die Höhen und Lagen der Lärmschutzbauwerke und der Gebäude, die Geschwindigkeiten der Streckenabschnitte geprüft und falls erforderlich händisch nachgebessert. Auf dieser Grundlage werden erneute Ausbreitungsberechnungen gemäß CNOSSOS durchgeführt, siehe Abbildung 6.3.3 und 6.3.4.

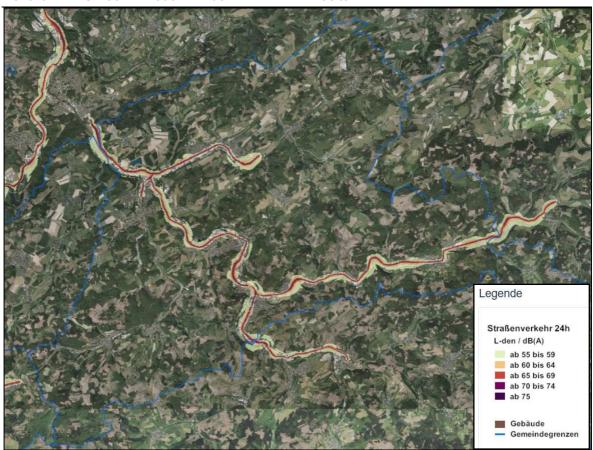


Abb. 6.3.1 Darstellung des Lärmindex L_{DEN} in dB(A), Straßenverkehr 24 h gemäß der Lärmkartierung Stufe 4 (Quelle: Umgebungslärmprotal NRW))

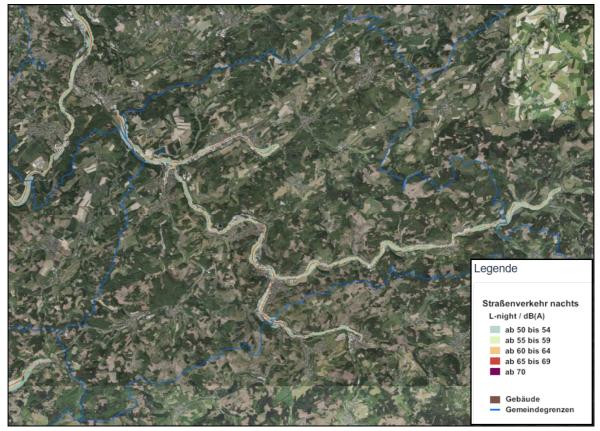


Abb. 6.3.2 Darstellung des Lärmindex L_N in dB(A) Straßenverkehr nachts gemäß der Lärmkartierung Stufe 4 (Quelle: Umgebungslärmprotal NRW)

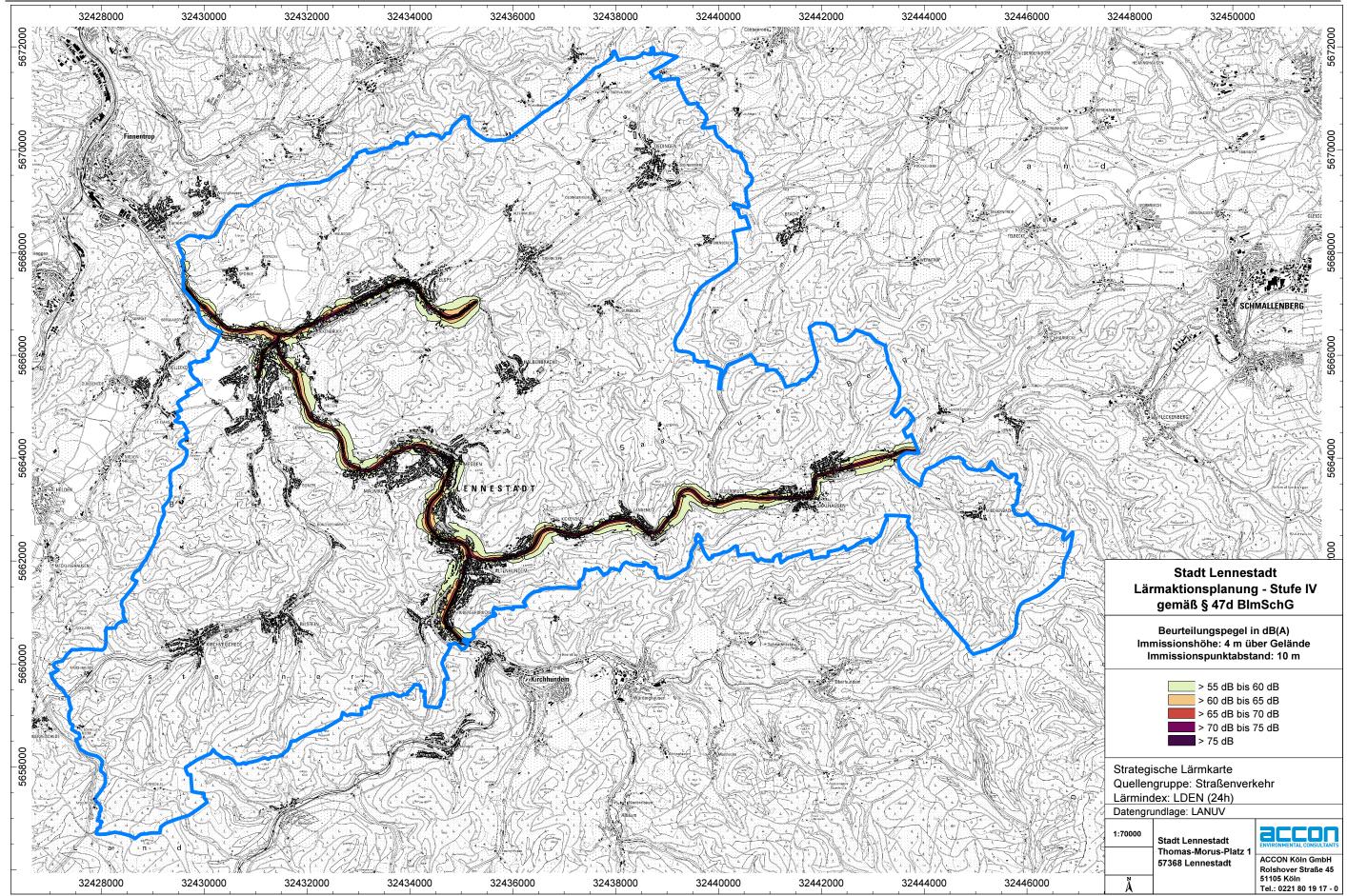
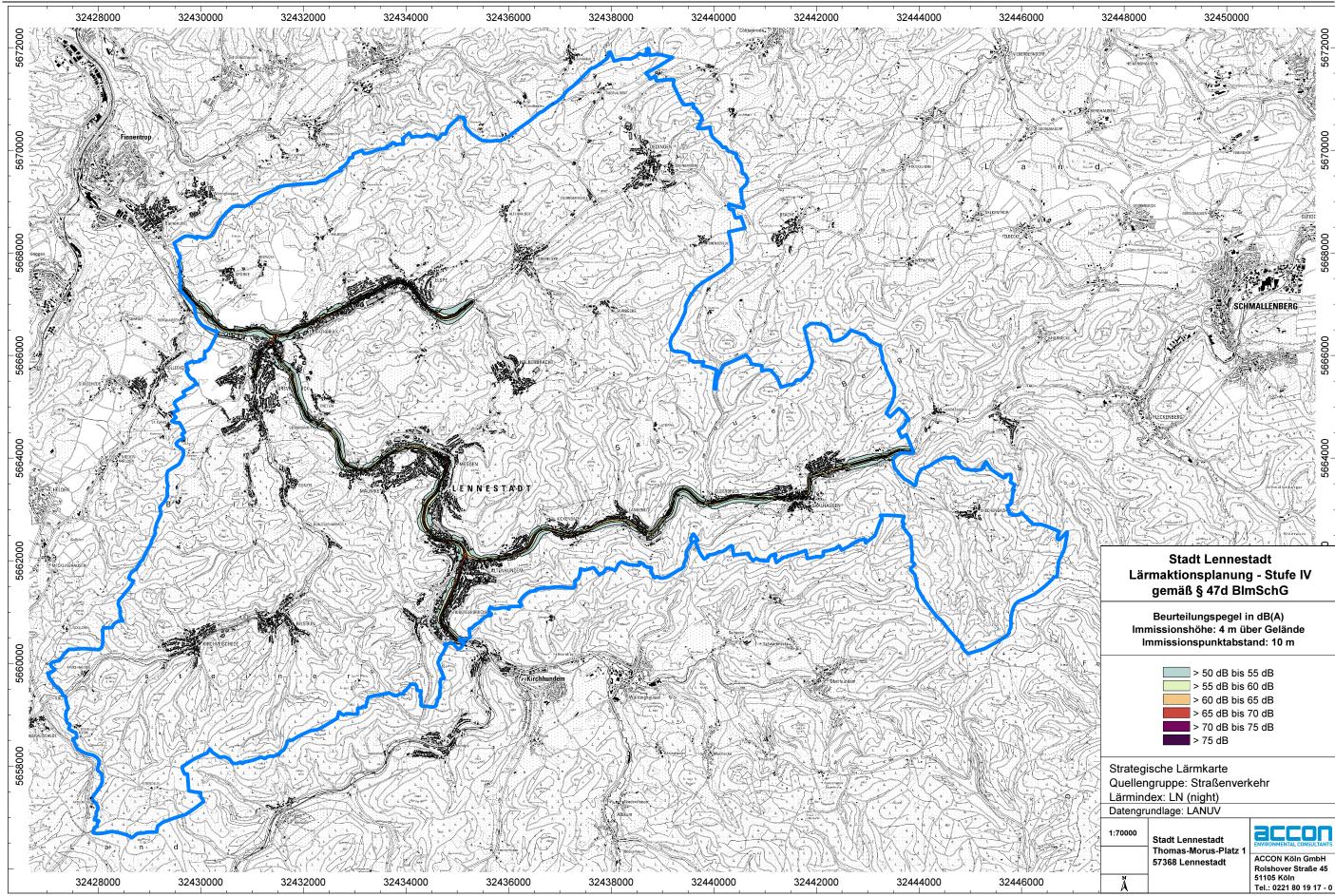


Abb. 6.3.3 Darstellung des Lärmindex L_{DEN} in dB(A), Straßenverkehr 24 h gemäß den Berechnungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 4



Seite 19

Abb. 6.3.4 Darstellung des Lärmindex L_N in dB(A), Straßenverkehr nachts gemäß den Berechnungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 4

Bericht-Nr.: ACB 0324 - 409841 - 198



- 7 Bewertung der geschätzten Anzahl von lärmbelasteten Personen und Nutzungen (Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser)
- 7.1 Anzahl von Personen und Nutzungen (Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser) gemäß der Lärmkartierung Stufe 4

Die Belastetenzahlen geben die Anzahl von Bewohnern in einem Untersuchungsgebiet wieder, die – bezogen auf eine Lärmart wie beispielsweise Straßenverkehr – von einem bestimmten Immissionspegel bzw. einem Pegelband belastet werden. In der Umgebungslärmkartierung werden Belastetenzahlen in 5 dB-Schritten angegeben.

Die Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm sowie der Zahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser erfolgt auf Grundlage der "Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB)", siehe auch LAI-Hinweise zur Lärmkartierung in der Fassung vom 27.01.2022.

Die Daten zu den belasteten Personen, Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen und Flächen werden während der Erstellung der Lärmkarten erfasst. Die entsprechenden Informationen für Hauptverkehrsstraßen können den Betroffenheitstabellen auf https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/ entnommen werden.

Nachfolgend werden die belastenden Zahlen aufgelistet.

Tabelle 7.1.1 Anzahl der lärmbelasteten Personen in den unterschiedlichen Pegelklassen

Lärmindex nach BUB in dB(A)	Belastete Personen 24 Stunden (L _{DEN})	Belastete Personen 22.00-6.00 Uhr (L _N)
50-54	-	1238
55-59	1718	1119
60-64	1148	1139
65-69	1161	69
70-74	997	0
>75	17	-



Tabelle 7.1.2 Anzahl der lärmbelasteten Personen in den unterschiedlichen Pegelklassen

Lärmindex nach BUB in dB(A)	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser	Fläche in km²
>55	2398	7	3	6,48
>65	1034	2	0	1,67
>75	8	0	0	0,19

7.2 Ermittlung der lärmbelasteten Personen anhand von Lärmschwerpunkten über das Konzept der Lärmkennziffer

Zur Entwicklung, Abwägung und Konkretisierung von Vorschlägen zu Maßnahmen bzw. zur Analysierung der Lärmsituation werden Lärmschwerpunkte ermittelt. Aufgrund der Lärmschwerpunkte kann aufgezeigt werden, an welcher Stelle die Betroffenheit durch den Straßenverkehrslärm höher bzw. geringer ist.

Zur Identifizierung von Lärmschwerpunkten wird im Rahmen dieser Lärmaktionsplanung das Konzept der Lärmkennziffer (LKZ) verwendet. Die Lärmschwerpunkte können hiermit herausgearbeitet werden. Als Schwellenwert wird der untere Bereich des Lärmindikators L_{DEN} von 55 dB(A) angesetzt.

Die Lärmkennziffer (LKZ) berechnet sich nach:

$$LKZ = \sum_{i=1}^{N} n_i (L_i - L_S)$$

mit:

N: Gesamtzahl Betroffener

Li: Pegelwert für die Anzahl Betroffener ni

LS: Schwellenwert



Die LKZ wurde auf eine Gebietsfläche von je 100 m x 100 m normiert für den gesamtstädtischen Bereich und farblich gekennzeichnet. Als Ergebnis der Analyse werden Betroffenheitskarten mit den Lärmbrennpunkten, siehe Abb. 7.2.1 und eine Auflistung der zu priorisierenden Straßen erstellt. Die ermittelten Lärmbrennpunkte wurden im nächsten Schritt untersucht.

Auf dieser Grundlage können ermittelte Lärmschwerpunkte im Rahmen der Lärmaktionsplanung näher betrachtet werden und Vorschläge zu einer Verbesserung der Geräuschsituation entwickelt werden.



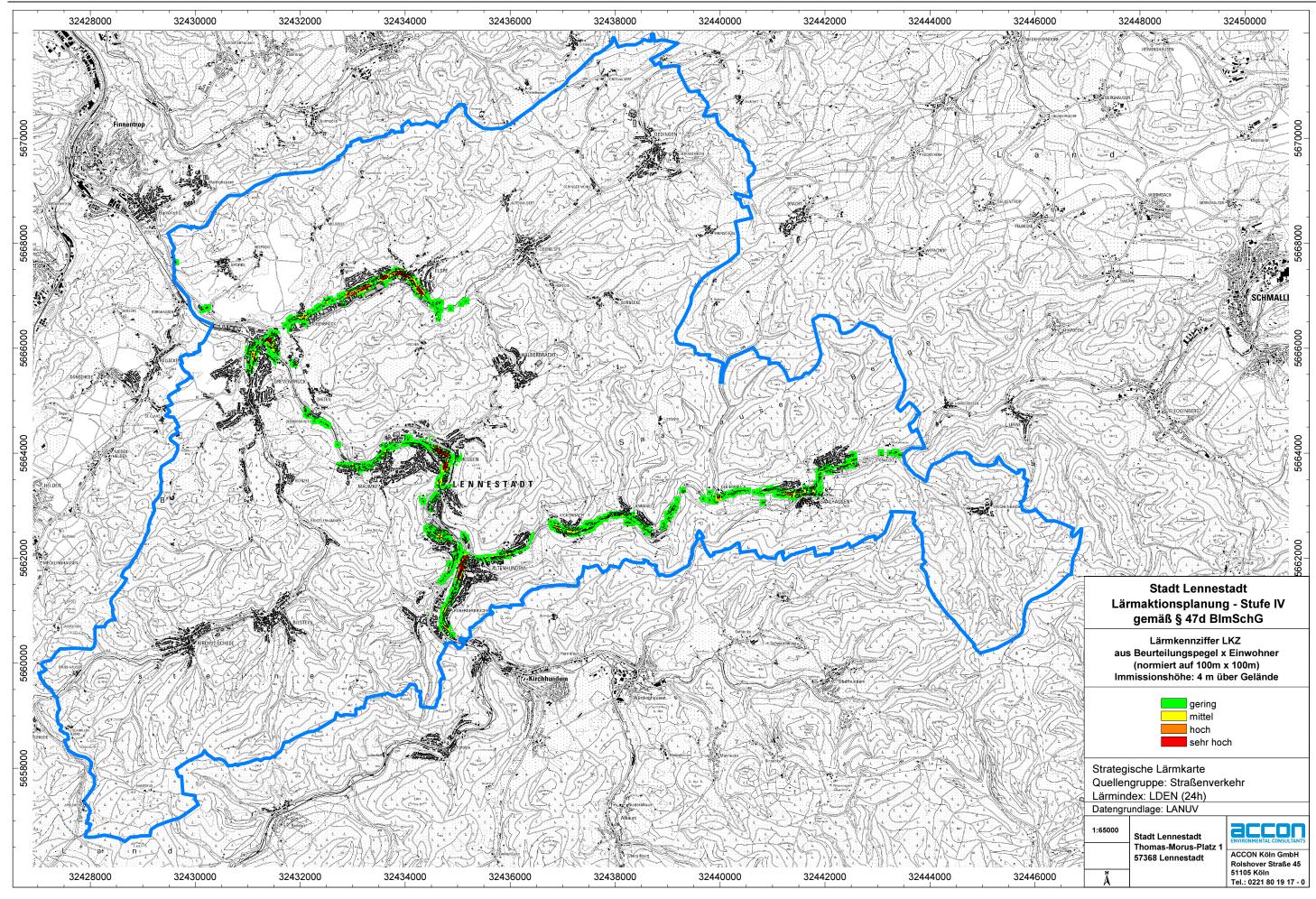


Abb. 7.2.1 Betroffenheitsindex nach LKZ – Stadt Lennestadt



8 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Information der Öffentlichkeit über die Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stufe 4 bzw. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stufe 4 wurde vom 02. Januar 2024 bis 03. Februar 2024 bzw. 15. Januar 2024 bis 16. Februar 2024 durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind insgesamt 4 Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammenfassend protokolliert.

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung, darauf zu achten ist, dass keine Einschränkungen vom Betrieb und der weiteren Planung von Hochspannungsfreileitungen entstehen. Die Lärmaktionsplanung betrifft nicht die Wasserversorgung oder die dazu gehörigen Anlagen. Es wird eine erhöhte Lärmbelastung durch Lkw und Pkw am Kreisverkehr der Bundesstraße B 55 und der Kreisstraße K 7 aufgeführt. Weiterhin wird Tempo 30 für den Ortskern vorgeschlagen.



Abb. 8.1 Lage der Bereiche auf die sich die Stellungnahme bezieht



9 Bereits vorhandene Lärmschutzbauten und maximal zulässige Geschwindigkeiten

Entlang der Bundesstraße B 236 nördlich der Landesstraße L 880 befinden sich Lärmschutzbauten, die in Abbildung 9.1 als grüne Linien (Schirme) dargestellt sind. Die Lärmschutzbauten auf der westlichen Seite haben eine Gesamtlänge von rund 0,6 km. Entlang der Bundesstraße B 236 südlich der Landesstraße L 880 befinden sich auf der nordöstlichen Seite Lärmschutzbauten mit einer Gesamtlänge von ca. 0,5 km. Detailliertere Informationen der Lärmschutzbauten z.B. der genauen Lage, Höhe und Material liegen vor und wurden berücksichtigt.

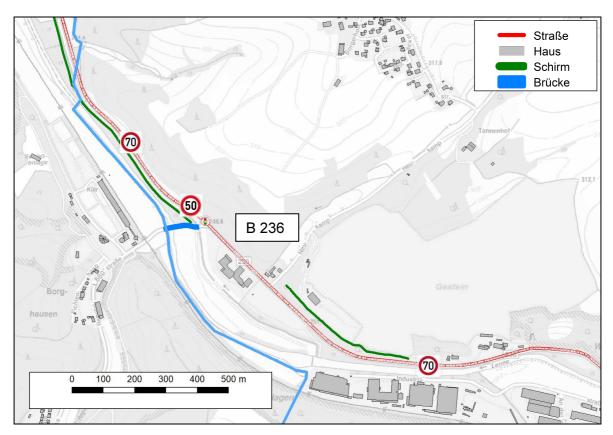


Abb. 9.1 vorhandene Lärmschutzbauten und maximal zulässige Geschwindigkeiten entlang der Bundesstraße B 236 im Bereich der Landesstraße L 880



Entlang der Bundesstraße B 55 südlich der B 236 und westlich der B 236 befinden auf beiden Seiten Lärmschutzbauten in Form von Wänden. Die Länge beider Lärmschutzwände beträgt hier insgesamt ca. 0,2 km. Östlich der Bundestraße B 236 entlang der Bundesstraße B 55 befindet sich nordwestlich ein Wall mit einer Länge von ca. 78 m. Die Lage der Lärmschutzbauten kann der Abbildung 9.2 entnommen werden.

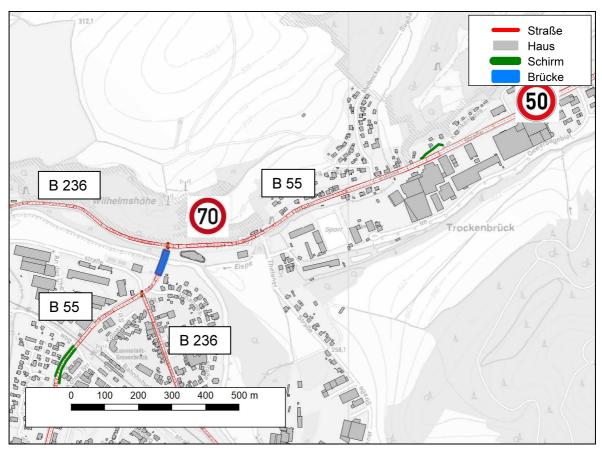


Abb. 9.2 vorhandene Lärmschutzbauten und maximal zulässige Geschwindigkeiten entlang der Bundesstraßen B 55 im Bereich der B 236



Entlang der Bundestraße B 236 südlich der B 55 befindet nordöstlich ein kleiner Wall mit einer gesamten Länge von rund 134 m. Die Lage der Lärmschutzbauten kann der Abbildung 9.3 entnommen werden.

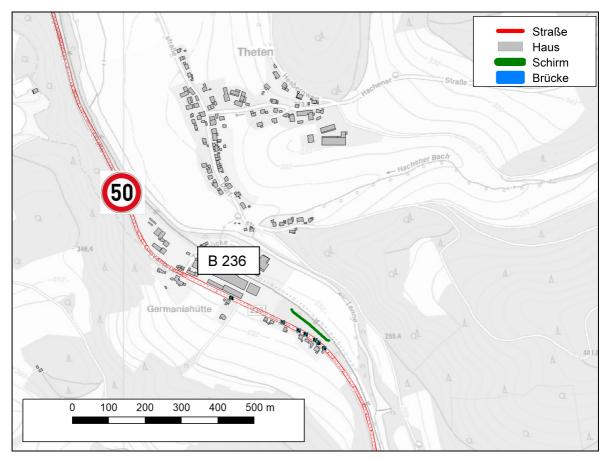


Abb. 9.3 vorhandene Lärmschutzbauten und maximal zulässige Geschwindigkeiten entlang der Bundestraße B 236 südlich der Bundesstraße B 55



10 Grundlagen zur Entwicklung von Schallschutzmaßnahmen

10.1 Allgemeines zur Entwicklung von Schallschutzmaßnahmen

Im Rahmen des nationalen Rechts wird zur Beurteilung der Geräuschimmissionen im Rahmen eines Neubaus und einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) herangezogen (Lärmvorsorge). Werden die in der 16. BlmSchV aufgeführten Grenzwerte durch die zu erwartenden Geräuschimmissionen der neuen bzw. geänderten Straße überschritten, sind Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen.

Für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes ist die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen bisher nur eine freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen (Lärmsanierung). Die Lärmsituation für Straßen in der Baulast des Bundes ist somit auf der Grundlage der für die Lärmsanierung geltenden Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) und der vom Bund festgelegten Auslösewerte (Lärmsanierungswerte) zu beurteilen.

Weiterhin kann zur Beurteilung von Straßenverkehrsgeräuschimmissionen bzw. zur Entscheidung über verkehrsrechtliche Maßnahmen die Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richlinien-StV-2007) herangezogen werden. Diese Richtlinien gelten als Orientierungshilfe über die Entscheidung zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor Lärm. Sie gelten nur für bestehenden Straße und lehnen sich an die Grundsätze der Lärmsanierung an.

Es ist zu beachten, dass die Berechnungen der Geräuschimmissionen eines Straßenver-kehrsweges auf der Grundlage der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 (RLS-19) erfolgt. Im Rahmen der Lärmkartierung erfolgt die Berechnung der Geräuschimmissionen eines Straßenverkehrsweges auf der Grundlage von CNOSSOS. Folglich ist ein Vergleich der im Rahmen der Lärmkartierung berechneten und in den Lärmkarten dargestellten Geräuschimmissionen mit den im nationalen Recht vorliegenden Pegelwerten nicht möglich.



Im Rahmen der Lärmaktionsplanung werden auf der Grundlage einer Auswertung der von Lärm betroffenen Anwohnern Vorschläge zu möglichen Lärmminderungsmaßnahmen erarbeitet, die abzuwägen sind und im Rahmen der nationalen Regelungen zu konkretisieren sind. Weiterhin sollte die Analyse der Betroffenheiten im Rahmen von städtebaulichen Planungen bezüglich des Lärmschutzes bzw. der Minderung der Betroffenheiten berücksichtigt werden.

Auch die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen werden bezüglich der Erarbeitung und Konkretisierung von Vorschlägen zur möglichen Lärmminderungsmaßnahmen herangezogen.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung werden auf der Grundlage einer Auswertung der von Lärm betroffenen Anwohnern Vorschläge zu möglichen Lärmminderungsmaßnahmen erarbeitet, die abzuwägen sind und im Rahmen der nationalen Regelungen zu konkretisieren sind. Weiterhin sollte die Analyse der Betroffenheiten im Rahmen von städtebaulichen Planungen bezüglich des Lärmschutzes bzw. der Minderung der Betroffenheiten berücksichtigt werden.

10.2 Grenzwerte der 16. BlmSchV

Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege). Folglich sind die unter § 2 der 16. BlmSchV aufgeführten Immissionsgrenzwerte für die Beurteilung der Geräuschimmissionen heranzuziehen, die durch den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Verkehrswegen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Bauleitplanung können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zur Abwägung als Vergleichswert/Anhaltswert hilfsweise herangezogen werden.



Gemäß § 2 der 16. BImSchV werden die folgenden Immissionsgrenzwerte für die jeweiligen Gebietseinstufungen genannt:

1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen

tags: 57 dB(A) nachts: 47 dB(A)

2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags: 59 dB(A) nachts: 49 dB(A)

3. in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten

tags: 64 dB(A) nachts: 54 dB(A)

4. in Gewerbegebieten

tags:69 dB(A) nachts: 59 dB(A)

10.3 Lärmsanierung

Seit 1978 besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Lärmsanierung bei vorhandenen Bundesfernstraßen unter der Verantwortung des Bundes, die nicht neu gebaut oder wesentlich verändert werden, Lärmschutzmaßnahmen zu planen.

Die Umsetzung der Lärmsanierung erfolgt als freiwillige Leistung unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Bedingung für die Lärmsanierung ist das Überschreiten spezifischer Auslösewerte, die zum 01.08.2020 erneut reduziert worden sind und sich somit weiter den Immissionsgrenzwerten der Lärmvorsorge (Grenzwerte der 16.BImSchV) annähern.



Tabelle 10.3.1 Auslösewerte der Lärmsanierung in dB(A)

Gebietskategorie	Tag (6:00 bis 22:00 Uhr))	Nacht (22:00 bis 6:00)
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	64	54
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	66	56
in Gewerbegebieten	72	62

(Quelle: https://bmdv.bund.de)

10.4 Lärmschutz-Richlinien-StV-2007

Als Orientierungshilfe zur Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (Regelungen durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) zum Schutz vor Straßenverkehrslärm von bestehenden Straßen werden in den Lärmschutz-Richtlinien StV die folgenden Beurteilungspegel aufgeführt.

In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen

70 dB(A) tags (zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr) 60 dB(A) nachts (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr)

In Kern-, Dorf- und Mischgebieten

72 dB(A) tags (zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr) 62 dB(A) nachts (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr)

In Gewerbegebieten

75 dB(A) tags (zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr) 65 dB(A) nachts (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr)



Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr zu erwartende Beurteilungspegel die genannten Pegel überschreiten.

10.5 Zumutbarkeitsschwellen im Rahmen der Bauleitplanung

Im Rahmen der Bauleitplanung zur Überplanung von geräuschimmissionsvorbelasteten Bereichen werden in der aktuellen Rechtsprechung für Wohngebiete Zumutbarkeitsschwellen (die Schwelle, ab der eine Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist) von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts aufgeführt. Für Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD) und Kerngebiete (MK) werden zum Teil auch höhere Immissionspegel von bis zu 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts als zulässig angesehen.

Bei einer Überschreitung dieser Werte um nur wenige dB(A) muss abgewogen werden, ob die geplanten Nutzungen im Einzelfall noch vertretbar sind bzw. ob die geplanten Nutzungen ausreichend durch passiven Schallschutz, eine geeignete Anordnung der geplanten Gebäude, eine geeignete Grundrissanordnung und / oder Lärmschutzwände / - wälle geschützt werden können.

10.6 Berechnungsverfahren nach nationalem Recht - Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-19)

Zur Beurteilung der Straßenverkehrsgeräuschimmissionen und dem Vergleich mit den Lärmsanierungswerten bzw. den Grenzwerten der 16. BlmSchV ist es erforderlich die Berechnungen gemäß den nationalen Regelwerken den RLS-19 durchzuführen. Folglich sind für die Bewertung der Lärmsituation und die Bemessung der schalltechnischen Maßnahmen die nationalen Regelwerke heranzuziehen. Verkehrslärmimmissionen werden gemäß der 16. BlmSchV nach den RLS-19 (Richtlinien für Lärmschutz an Straßen) berechnet. In diesem Regelwerk ist das Verfahren detailliert beschrieben, sodass hier nur eine kurze Erläuterung erfolgt. Die Straßenverkehrsgeräusche an einem Immissionsort werden durch den Beurteilungspegel Lr beschrieben. Dieser berechnet sich aus der Verkehrsstärke, der zulässigen Geschwindigkeit und der Straßenoberfläche sowie der Berücksichtigung von Abschirmungen, Reflexionen und Dämpfungen auf dem Ausbreitungsweg.



11 Entwicklung von Schallschutzmaßnahmen

11.1 Grundsätzliche Instrumente zur Reduzierung des Lärms

Eine Reduzierung des Lärms im Bereich öffentlicher Straßen kann sich grundsätzlich aufgrund der Berücksichtigung der folgenden Instrumente ergeben.

- Verkehrsplanung
- Raumordnung
- technische Maßnahmen an der Quelle
- Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
- Verringerung der Schallübertragung oder
- verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen und Anreize (Parkgebühren, ÖPNV-Stärkung).

Konkret bieten sich folgende Maßnahmengruppen zur Reduzierung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr innerorts an.

Verkehrslenkende und organisatorische Maßnahmen

- Durchfahrtverbot für Schwerlastverkehr
- Nachtfahrverbot f
 ür Schwerlastverkehr
- Umleitung des Durchgangsverkehrs
- Reduzierung und Neuordnung des Straßenguerschnitts
- Verstetigung des Verkehrsflusses
 (grüne Welle) bei Tempo 30 oder 50
- Stärkung des ÖPNV, Erhöhung des Radfahreranteils

Geschwindigkeitsbeschränkungen

- Absenkung der zul. Höchstgeschwindigkeit auf z.B. 30 km/h
- Verstärkte Überwachung der Geschwindigkeit

Bauliche Maßnahmen

- Einsatz von lärmminderndem Asphalt (lärmoptimierte Asphaltdeckschicht)
- sofern möglich Lärmschutzbauwerke
 (Lärmschutzwände, -wälle, Tunnel)



Passiver Schallschutz

- Schallschutzfensterprogramm (Ultima Ratio)

Die Stärke der Schallemission einer Straße wird beschrieben durch den längenbezogenen Schallleistungspegel L_W . Dieser wird aus der Verkehrsstärke (Verkehrsaufkommen, Kfz/h) M, dem Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppen Lkw 1 und Lkw 2 (p1 und p2 in %), den Geschwindigkeiten v (in km/h) der Fahrzeuggruppen auf den Streckenabschnitten sowie dem Typ der Straßendeckschicht berechnet.

Dabei erfolgen die Berechnungen getrennt nach Tageszeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr). Für die Berechnung des längenbezogenen Schallleistungspegels L_{W} für die Tages- und Nachtzeit werden über alle Tage des Jahres gemittelte, durchschnittliche stündliche Verkehrsstärken und die entsprechend gemittelten Anteile der Fahrzeuggruppen Lkw 1 und Lkw 2 am gesamten Verkehrsaufkommen zugrunde gelegt.

11.2 Lärmminderungspotenzial aufgrund von Geschwindigkeitssenkung, von Straßenumgestaltungen und lärmmindernden Fahrbahnoberflächen

Nachfolgend werden Auszüge aus dem Dokument des Umweltbundesamts "Lärmminderungspotenziale verschiedener Maßnahmen" aufgeführt.

Diese Auszüge zeigen u.a. die potenziellen Lärmminderungen auf, die durch eine Geschwindigkeitssenkung, eine Straßenraumumgestaltung, einen bestimmte Fahrbahnoberfläche und eine geeignete Verkehrslenkung auf den Beurteilungspegel gemäß der Berechnungsmethodik der RLS-19 erzielt werden können.



Tabelle 11.2.1 Lärmminderungen aufgrund von Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäß Angaben des Umweltbundesamtes, die sich anhand von Berechnungen gemäß den RLS-19 ergeben

Wirkung von Geschwindigkeits- begrenzungen auf	Maßnahme	tags	nachts
		in dB	in dB
	von 130 km/h auf 120 km/h	-0,4	-0,2
Bundesautobahnen	von 130 km/h auf 100 km/h	-1,3	-0,6
	von 130 km/h auf 80 km/h	-1,9	-1,9
	von 100 km/h auf 70 km/h	-3,4	-3,1
	von 70 km/h auf 60 km/h	-1,8	-2,1
Bundes- und Landstraße sowie	von 70 km/h auf 50 km/h	-3,5	-3,7
innerorts	von 60 km/h auf 50 km/h	-1,7	-1,7
	von 50 km/h auf 40 km/h	-1,3	-1,9
	von 50 km/h auf 30 km/h	-2,0	-3,9

Tabelle 11.2.2 Lärmminderungen aufgrund von Straßenraumgestaltungen gemäß

Angaben des Umweltbundesamtes, die sich anhand von Berechnungen
gemäß den RLS-19 ergeben

Maßnahme	Wirkung in dB
Verringerung der Fahrstreifenbreite von 3,5 m auf 3,0 m	-0,1
Verringerung der Fahrstreifenanzahl von 4 auf 2 Streifen	> 1 dB



Tabelle 11.2.3 Wirkung von Fahrbahnoberflächen gemäß Angaben des
Umweltbundesamtes, die sich anhand von Berechnungen gemäß den
RLS-19 ergeben

Maßnahme	SMA 08	AC 11	LOA	DAD
Ausgehend von 0	Gussasphalt			
50 km/h	-2,4 dB	-2,5 dB	-2,3 dB	-2,3 dB
70 km/h	-2,1 dB	-2,3 dB	-	-2,8 dB
Ausgehend von SMA 08				
50 km/h	-	-0,1 dB	+0,1 dB	+0,1 dB
70 km/h	-	-	-	-0,7 dB

Erläuterung: SMA 08: Splitt-Mastix-Asphalt 0/8, AC 11: Asphaltbeton 0/11, LOA: Lärmtechnisch optimierter Asphalt, DAD: Dünne Asphaltdeckschichten in Heißeinbauweise

Tabelle 11.2.4 Wirkung von Verkehrslenkung und -beschränkung, die sich anhand von Berechnungen gemäß den RLS-19 ergeben

Maßnahme	Wirkung
Verstetigung Verkehrsfluss*	bis -1 dB
Lkw-Leitkonzepte	bis -2 dB
ÖPNV-Stärkung	bis -1 dB
Parkraumbewirtschaftung*	bis -1 dB
Grüne Welle (70 km/h)*	bis -1 dB
Grüne Welle (30 km/h)*	bis -4 dB

^{*} Die Verstetigung des Verkehrsflusses kann durch die koordinierte Steuerung von Ampeln ("Grüne Welle") und durch Kreisverkehre an Kreuzungen erreicht werden. Der mögliche Minderungseffekt beträgt circa 1 dB(A). Die Steuerung von Angebot und Nachfrage von Parkraum im öffentlichen Straßenraum, kann auch hier den Lärm positiv beeinflussen.



11.3 Schallschutzmaßnahmen gemäß der Lärmaktionsplanung Stufe 2 und Stufe 3

In den folgenden Tabellen werden die wesentlichen Maßnahmen, die im Rahmen der Lärmaktionsplan der Stufe 2 und 3 vorgeschlagen wurden sind (gemäß der Lärmaktionsplanung der 3. Runde) zusammengefasst. Maßnahmen, die nicht im Wesentlichen zur Verringerung der Lärmimmission beitragen sind nicht aufgeführt.



Tabelle 10.3.1 Maßnahmen zur Lärmminderung, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 2 der Stadt Lennestadt als geplante Maßnahmen bzw. Maßnahmenplanung aufgeführt worden sind

Seite 38

Maßnahmen Nr. der LAP Stufe 2	Beschreibung	Ort	Lage des Straßenabschnitts	Umsetzung der geplanten Maßnahme
M 1.1	Mittel- bis langfristig Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht von Veischedestraße bis Haltestelle Café Sauerland.	Belastungsachse B 55 (Westfälische Straße) Am Kattengericht – Veischedestraße	Patrickerg B33 Patrickerg Cities Copyde Directored Directored	Nicht im Bereich der kartierten Straßenverkehrswege gemäß der Lärmkartierung 2022
M 1.2	Einrichtung eines Dialog- Displays Höhe Einmündung Drostenweg.	Belastungsachse B 55 (Straße Freiheit) Westlicher Ortseingang – Hohe- Bracht-Straße (L 715)	Control of the contro	Maßnahme durch mobile Dialog- Displays abgedeckt. Nicht im Bereich der kartieren Straßenverkehrswege gemäß der Lärmkartierung 2022



Tabelle 10.3.2 Maßnahmen zur Lärmminderung, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 2 der Stadt Lennestadt als geplante Maßnahmen bzw. Maßnahmenplanung aufgeführt worden sind

Maßnahmen Nr. der LAP Stufe 2	Beschreibung	Ort	Lage des Straßenabschnitts	Umsetzung der geplanten Maßnahme
M 1.3	Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	Belastungsachse B 55 (Kölner Straße) Gerichtsweg – Lehmbergstraße	To the second se	Wird im LAP 4 weiterverfolgt
M 1.4	Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	Belastungsachse B 55 (Elsper Straße) Thetener Straße – Straße am Krankenhaus		Wird im LAP 4 weiterverfolgt



Tabelle 10.3.3 Maßnahmen zur Lärmminderung, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 2 der Stadt Lennestadt als geplante Maßnahmen bzw. Maßnahmenplanung aufgeführt worden sind

Maßnahmen Nr. der LAP Stufe 2	Beschreibung	Ort	Lage des Straßenabschnitts	Umsetzung der geplanten Maßnahme
M 1.5	Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	Belastungsachse B 236 (Siegener Straße) Kölner Straße – Östlicher Ortsausgang		Wird im LAP 4 weiterverfolgt



Tabelle 10.3.4 Maßnahmen zur Lärmminderung, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 2 der Stadt Lennestadt als geplante Maßnahmen bzw. Maßnahmenplanung aufgeführt worden sind

Maßnahmen Nr. der LAP Stufe 2	Beschreibung	Ort	Lage des Straßenabschnitts	Umsetzung der geplanten Maßnahme
M 1.6	Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	Belastungsachse B 236 (Meggener Straße) Grubenstraße – Walzwerkstraße		Wird im LAP 4 weiterverfolgt
M 1.7	Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	Belastungsachse B 236 (Hagener Straße) Gustav- Hensel-Straße – Olper Straße	The common designation of the common designa	Wird im LAP 4 weiterverfolgt



Tabelle 10.3.5 Maßnahmen zur Lärmminderung, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 2 der Stadt Lennestadt als geplante Maßnahmen bzw. Maßnahmenplanung aufgeführt worden sind

Maßnahmen Nr. der LAP Stufe 2	Beschreibung	Ort	Lage des Straßenabschnitts	Umsetzung der geplanten Maßnahme
M 1.8	Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	Belastungsachse B 517 (Hundemstraße) Lennestraße – Südlicher Ortsausgang	1337 (1337) 1337 1337 1337 1337 1337 1337 1337	Wird im LAP 4 weiterverfolgt



Tabelle 10.3.6 Maßnahmen zur Lärmminderung, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 3 der Stadt Lennestadt als geplante Maßnahmen bzw. Maßnahmenplanung aufgeführt worden sind

Maßnahmen Nr. der LAP Stufe 3	Beschreibung	Ort	Lage des Straßenabschnitts	Umsetzung der geplanten Maßnahme
M 1.9	Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	B 55 (Kölner Straße) Gerichtsweg - Lehmbergstraße		Wird im LAP 4 weiterverfolgt
M 1.10	Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	B 55 (Elsper Straße) Thetener Straße – Straße am Krankenhaus		Wird im LAP 4 weiterverfolgt



Tabelle 10.3.7 Maßnahmen zur Lärmminderung, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 3 der Stadt Lennestadt als geplante Maßnahmen bzw. Maßnahmenplanung aufgeführt worden sind

Maßnahmen Nr. der LAP Stufe 3	Beschreibung	Ort	Lage des Straßenabschnitts	Umsetzung der geplanten Maßnahme
M 1.11	Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	B 55 (Bielefelder Straße) Straße Zur Naturbühne – südliche Ortseinfahrt		Wird im LAP 4 weiterverfolgt
M 1.12	Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	B 236 (von Grubenstraße bis Walzwerkstraße) Grubenstraße – Walzwerkstr.	Leries III	Wird im LAP 4 weiterverfolgt



Tabelle 10.3.8 Maßnahmen zur Lärmminderung, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 3 der Stadt Lennestadt als geplante Maßnahmen bzw. Maßnahmenplanung aufgeführt worden sind

Maßnahmen Nr. der LAP Stufe 3	Beschreibung	Ort	Lage des Straßenabschnitts	Umsetzung der geplanten Maßnahme
M 1.13	Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	B 236 (Hagener Straße) Gustav-Hensel- Straße – Olper Straße		Wird im LAP 4 weiterverfolgt
M 1.14	Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	B 517 (Hundemstraße) Lennestraße – südlicher Ortseingang		Wird im LAP 4 weiterverfolgt



11.4 Vorgehen zur Entwicklung von Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 4

Für die Entwicklung zielgerichteter Maßnahmen ist die Kenntnis über die Anzahl der lärmbelasteten Menschen in den einzelnen Bereichen notwendig.

Um verschiedene Bereiche im Stadtgebiet hinsichtlich der Lärmbelastung der Menschen zu vergleichen und eine Notwendigkeit von Minderungsmaßnahmen abwägen zu können, ist eine Priorisierung nach einheitlichen Kriterien erforderlich.

Zur Identifizierung von Lärmschwerpunkten wird im Rahmen dieser Lärmaktionsplanung das Konzept der Lärmkennziffer verwendet (siehe Abschnitt 7.2 "Ermittlung der lärmbelasteten Personen anhand von Lärmschwerpunkten über das Konzept der Lärmkennziffer"). Anhand der Lärmkennziffer können Lärmschwerpunkte identifiziert werden, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zur Entwicklung von Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden können. Weiterhin können Entwicklung von Maßnahmen die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit herangezogenen werden und die aufgeführten Maßnahmen der Lärmaktionsplanung der Stufe 2/3 weiterverfolgt werden. Folglich können im Rahmen der Lärmaktionsplanung Vorschläge zu Maßnahmen entwickelt werden, die im Rahmen der städtebaulichen Planung berücksichtigt werden können. Anhand der Lärmkennziffer ist zu erkennen, dass die höchste Anzahl an betroffenen Anwohnern entlang der Bundesstraßen B 236, B 55 und B 517 ausgewiesen wird.

Auf Grundlage der bereits aufgezeigten Lärmschwerpunkte aus der 3. Runde der Lärmaktionsplanung, der Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Betrachtung der Lärmbrennpunkte über LKZ, wurden diese Bereiche und weitere Bereiche betrachtet und Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation entwickelt, die nachfolgend aufgeführt werden. Zur Verbesserung der Geräuschsituation werden u.a. wie zuvor lärmmindernde Asphaltdeckschichten und eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten vorgeschlagen. Die Optimierung des Straßenbelags wird in der Regel dann empfohlen, wenn eine Fahrbahnerneuerung auch aus anderweitigen Gründen ansteht.



Es werden die im folgenden aufgeführten Straßenabschnitte berücksichtigt. Die betroffenen Bereiche sind anhand der LKZ farblich dargestellt sowie Bereiche, die eine besonders hohe Betroffenheit aufweisen markiert (rote Rahmen).

Hinweis: Gegenüber der vorherigen Lärmaktionsplanung der 3. Runde ist ein Teilabschnitt der B 55 westlich der B 236 weggefallen, aufgrund des jährlichen Verkehrsaufkommens von unter 3 Millionen Kfz pro Jahr.

- B 55 Bielefelder Straße (Abschnitt zwischen Thetener Straße und Auf der Elspe)
- B 55 Kölner Straße (Abschnitt zwischen Industriestraße und K 7)
- B 236 Siegener Straße (Abschnitt zwischen Kölner Straße und Bahnhofsplatz)
- B 236 Meggener Straße (Abschnitt zwischen Sachtleben Straße und Walzwerk Straße)
- B 517 Hundem Straße (Abschnitt zwischen Olper Straße und Wiesenkamp)
- B 236 Winterberger Straße (Abschnitt zwischen K 27 und Fasanenweg)

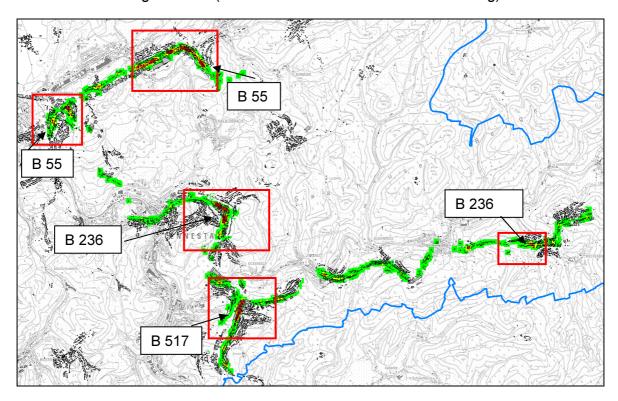


Abb. 11.4.1 Darstellung der Betroffenheit in Lennestadt priorisierte Bereiche (rote Rahmen)



Tabelle 10.4.1 Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen Lärmaktionsplanung Stufe 4

Maßnahmen Nr. der LAP Stufe 4	Beschreibung	Ort	Lage des Straßenabschnitts
M 2.1	Reduzierung der derzeitigen Höchstgeschwindigkeiten: Tempo 50 auf Tempo 30 - aktiver Lärmschutz durch Minderung der Fahrgeräusche. Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	B 55 Bielefelder Straße (Abschnitt zwischen Thetener Straße und Auf der Elspe)	Solution and Richenbaump
M 2.2	Reduzierung der derzeitigen Höchstgeschwindigkeiten: Tempo 50 auf Tempo 30 - aktiver Lärmschutz durch Minderung der Fahrgeräusche. Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	B 55 Kölner Straße (Abschnitt zwischen Industriestraße und K 7)	Snorthall Snorthall



Tabelle 10.4.2 Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen Lärmaktionsplanung Stufe 4

Maßnahmen Nr. der LAP Stufe 4	Beschreibung	Ort	Lage des Straßenabschnitts
M 2.3	Reduzierung der derzeitigen Höchstgeschwindigkeiten: Tempo 50 auf Tempo 30 - aktiver Lärmschutz durch Minderung der Fahrgeräusche. Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	B 236 Siegener Straße (Abschnitt zwischen Kölner Straße und Bahnhofsplatz)	Cennestadt 50 Grevenbrück
M 2.4	Reduzierung der derzeitigen Höchstgeschwindigkeiten: Tempo 50 auf Tempo 30 - aktiver Lärmschutz durch Minderung der Fahrgeräusche. Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	B 236 Meggener Straße (Abschnitt zwischen Sachtleben Straße und Walzwerk Straße)	Meggen (50)



 Tabelle 10.4.3
 Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen Lärmaktionsplanung Stufe 4

Maßnahmen Nr. der LAP Stufe 4	Beschreibung	Ort	Lage des Straßenabschnitts
M 2.5	Reduzierung der derzeitigen Höchstgeschwindigkeiten: Tempo 50 auf Tempo 30 - aktiver Lärmschutz durch Minderung der Fahrgeräusche. Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	B 517 Hundem Straße (Abschnitt zwischen Olper Straße und Wiesenkamp)	Rubergerbrücke
M 2.6	Reduzierung der derzeitigen Höchstgeschwindigkeiten: Tempo 50 auf Tempo 30 - aktiver Lärmschutz durch Minderung der Fahrgeräusche. Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht.	B 236 Winterberger Straße (Abschnitt zwischen K 27 und Fasanenweg)	more and a second secon



11.5 Beurteilung des Lärmminderungspotenzials

Es ist zu beachten, dass im Rahmen der Lärmaktionsplanung die Geräuschimmissionen auf der Grundlage von CNOSSOS nach BUB berechnet wurden und die nachfolgend aufgezeigten Lärmminderungspotenziale nach nationalen Berechnungsgrundlagen angegeben sind. Zur Orientierung werden nachfolgend die Anhaltswerte aus der Literatur "Lärmaktionsplanung - Lärmminderungseffekte von Maßnahmen, Umweltbundesamt" aufgeführt.

Mit einer Beschränkung der Geschwindigkeiten wäre gemäß den in Tabelle 11.2.1 dargestellten Anhaltswerten tags eine Minderung von bis zu 2 dB(A) und nachts eine Minderung von bis zu 3.9 dB(A) möglich. Zusätzliche Minderungspotenziale können durch den Einbau von lärmmindernden Fahrbahnbelägen von bis zu 2,5 dB(A) realisiert werden (siehe Tabelle 11.2.4) gemäß RLS-19. Die Optimierung des Straßenbelags wird in der Regel dann empfohlen, wenn eine Fahrbahnerneuerung auch aus anderweitigen Gründen ansteht. Folglich ist auch eine Minderung der von Lärm betroffenen Personen durch die Maßnahme zu erwarten.

Auch durch den Bau von Schallschutzwänden entlang der Autobahnen bzw. durch die Schließung von Lücken zwischen den derzeitigen Lärmschutzwänden und Wällen sind weitere Minderungen der Geräuschsituation möglich.

Eine Begrünung oder Bepflanzung zwischen den Verkehrswegen und den Schutzbedürftigen Bebauung führt rechnerisch nicht zu einer wesentlichen Minderung der Geräuschimmissionen. Es kann sich lediglich sich subjektiv positiv auf die wahrgenommene Geräuschsituation auswirken, da die Sicht auf die Straße unterbrochen ist.



11.6 Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre - langfristige Strategie

Die Stadt Lennestadt plant die Lärmbelastung nachhaltig und langfristig zu reduzieren. Es wird empfohlen die hier vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung der Betroffenheiten in Lennestadt weiter zu konkretisieren und mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen sind immer mit dem jeweiligen Baulastträger (Landes- / Kreisstraßen) abzustimmen. Auch auf kommunalen Straßen müssen geschwindigkeits- und verkehrsreduzierende Maßnahmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abgestimmt werden. Auch die Aufstellung Mobilitätskonzepten zur Entlastung von Ortsdurchfahrten und einer geeigneten Verkehrslenkung sollte in Erwägung gezogen werden. Des Weiteren werden verstärkt die Belange des Schallschutzes in der Bauleitplanung bei der Entwicklung neuer Plangebiete berücksichtigt sowie bestehende Planungen ggfs. aktualisiert und der Schallschutz stärker integriert.



12 Ruhige Gebiete

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sollen sogenannte Ruhige Gebiete identifiziert werden. Diese Gebiete sollen im Sinne einer Lärmvorsorge vor Umgebungslärm geschützt werden. Gemäß der Umgebungslärmrichtlinie werden ruhige Gebiete wie folgt für zwei verschiedene Raumtypen definiert.

- "ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum"
 ist ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, in dem beispielsweise der L_{DEN}-Index oder ein anderer Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten, von dem Mitgliedsstaat festgelegten Wert nicht übersteigt
- "ruhiges Gebiet auf dem Land"
 ist ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist

Bislang gibt es keine verbindlich vorgegebenen Auswahlkriterien für ruhige Gebiete. In der Praxis werden teilweise Flächen als ruhige Gebiete ausgewiesen, wenn innerhalb dieser Flächen ein festgelegter Lärmindizes L_{DEN} (z.B. von 40 dB(A) bis 55 dB(A)) unterschritten wird. Dies wird häufig noch durch weitere räumliche und akustische Kriterien ergänzt.

Weiterhin kann teilweise auch die Lärmkartierung als Einschätzung zur Festlegung ruhiger Gebiete herangezogen werden. Hier besteht jedoch die Schwierigkeit, dass der Umgebungslärm häufig getrennt kartiert und auf unterschiedlichen Berechnungsverfahren beruht sowie die Lärmkarten in der Regel nur Werte über 55 dB(A) ausweist.

Die im Rahmen der vorangegangenen Lärmaktionspläne häufigste angewandte Methode ist das Berücksichtigen der Art der Flächennutzung anhand von Regionalplänen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen etc.

Angesichts der auf das gesamte Stadtgebiet bezogen eher dichten Besiedlung und an den Bundesstraßen sowie den übrigen Straßen in Lennestadt, ergeben sich verteilt auf das Stadtgebiet wenig nur gering belastete Gebiete, sodass keine ruhigen Gebiete ausgewiesen wurden, siehe auch Lärmaktionsplanung der 3. Runde.

Als Vorschlag zur Identifizierung eines Ruhigen Gebiets können die im Flächennutzungsplan der Stadt ausgewiesenen Grün- und Waldflächen herangezogenen werden.



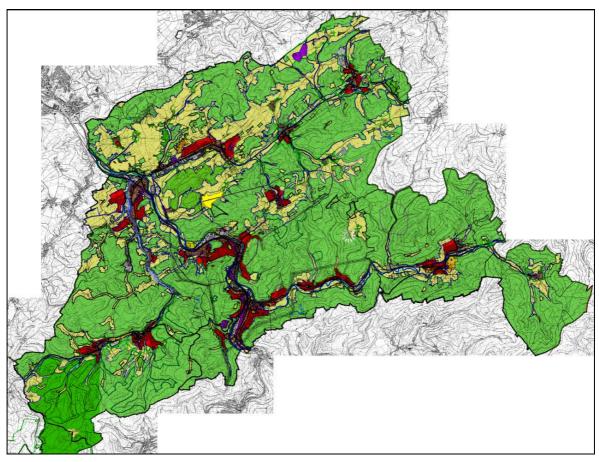


Abb. 12.1 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt



13 Formelle und finanzielle Informationen

12.2 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BlmSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

Im Rahmen der vorliegenden Lärmaktionsplanung wurden Schwerpunktbereiche von Lärmbelastungen ermittelt und Maßnahmen zur Lärmverminderung / -vermeidung vorgeschlagen. Eine abschließende Bewertung kann erst mit der nächsten Lärmaktionsplanung Stufe 5 erfolgen.

12.3 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes und weitere finanzielle Informationen

Derzeit ist es in der vorliegenden Lärmaktionsplanung nicht im Detail möglich, eine "Kostenwirksamkeitsanalyse" durchzuführen. Diese Planung fungiert als Rahmenplanung, indem sie Maßnahmen vorschlägt, jedoch ohne Konkretisierung, die für eine Kostenaufstellung benötigt wird. Die Umsetzung spezifischer Maßnahmen an den untersuchten Hauptverkehrsstraßen liegt in der Regel im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Baulastträger für Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Gemeinde- und Kreisstraßen sowie deren Beschlüsse und Durchführung.

Im Folgenden werden Kosten für Lärmschutzwände, -wälle und lärmmindernde Straßenfahrbahnoberflächen gemäß der Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen 2017 - 2018 - 2019 (Stand 2021).

Kosten für Lärmschutzwälle

Für Wallhöhen von 4 m wird für eine wirksame Abschirmfläche von 1 m² im Jahr 2019 ein durchschnittlicher Preis von 154,00 €, bei einer Wallhöhe von 6 m ein durchschnittlicher Preis von 220,00 € pro m² und bei einer Wallhöhe von 8 m ein durchschnittlicher Pries von 286,00 € pro m² angegeben.



Kosten für Lärmschutzwände

Der Durchschnittspreis für Lärmschutzwände im Jahr 2017 lag bei 431,00 € pro m². Im Jahr 2018 lag der Durchschnittspreis bei 463,00 € pro m² und stieg im Jahr 2019 auf 612,00 € pro m².

Kosten für lärmmindernde offenporige Asphaltdeckschichten

Aufgrund von örtlichen Besonderheiten, wie z.B. Mehraufwand zur Anpassung der Fahrbahnentwässerung oder bei der Baustellenverkehrsführung variieren die Kosten stark. Es werden daher keine Durchschnittspreise pro m² angegeben. Insgesamt werden im Jahr 2019 für eine Länge von ca. 23 km und einer Fläche von ca. 541 km² Kosten von 12,2 Millionen Euro brutto aufgeführt.

Für die Kosten zur Umsetzung einer Geschwindigkeitsminderung liegt keine Literatur vor. Die Kosten werden je nach Gemeinde, Streckenlänge, Umsetzung, Anzahl der Schilder, Wartung und ggf. Kontrolle variieren und sind schwierig zu beziffern.

Für eine Gegenüberstellung möglicher Lärmschadenskosten kann als eine erste Einschätzung über die Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten Kostenansätze, Umweltbundesamt herangezogen werden. Im Rahmen dieser Literatur werden grundsätzlich resultierende Gesundheitskosten gemäß der gesamten Lärmkartierung Straßenverkehr aufgeführt.



14 Zusammenfassung

Aufgrund der Regelungen der Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie der Umsetzung in nationales Recht durch die §§ 47a bis f im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Stadt Lennestadt verpflichtet einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Der Lärmaktionsplan hat das Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern. Der Lärmaktionsplan zum Straßenverkehr berücksichtigt alle von der Lärmkartierung innerhalb des Gemeindegebiets erfassten Straßenverkehrswege. Zusätzlich sollen ruhige Gebiete ausgewiesen werden, die der Naherholung dienen und dauerhaft von Umgebungslärm freigehalten werden sollen.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung erhielt die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer "Frühzeitigen Beteiligung" für den Zeitraum vom 02. Januar 2024 bis 03. Februar 2024 bzw. 15. Januar 2024 bis 16. Februar 2024 die Möglichkeit zur Mitwirkung.

Es sind insgesamt 4 Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie den Behörden und den sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Zusammenfassend wurden störende Geräuschimmissionen durch den Verkehr auf der B 55, der B 236 und der B 517 aufgeführt. Es wurden störende Geräuschimmissionen durch den Verkehr auf der B 55, der B 236 und der B 517 berechnet. Es wurden Maßnahmen, wie z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen und die Erneuerung der Fahrbahn mit lärmmindernden Asphaltdeckschichten vorgeschlagen.

Zur Entwicklung, Abwägung und Konkretisierung von Vorschlägen zu Maßnahmen bzw. zur Analysierung der Lärmsituation wurden Lärmschwerpunkte auf der Grundlage des Konzepts der Lärmkennziffer (LKZ) ermittelt. Anhand der Lärmkennziffer wird aufgezeigt in welchem Teil des Stadtgebiets die Anzahl von Lärm betroffenen Personen höher bzw. geringer ist. Die Auswertung der Lärmkennziffer zeigt, dass in einigen Bereichen im Stadtgebiet hohe Betroffenheiten vorliegen.

Anhand der Lärmkennziffer ist zu erkennen, dass die höchste von Lärm betroffene Anzahl an Anwohnern entlang der B 55 Bielefelder Straße (Abschnitt zwischen Thetener Straße und Auf der Elspe), der B 55 Kölner Straße (Abschnitt zwischen Industriestraße und K 7), der B 236 Siegener Straße (Abschnitt zwischen Kölner Straße und Bahnhofsplatz), der B 236 Meggener Straße (Abschnitt zwischen Sachtleben Straße und Walzwerk Straße),



der B 517 Hundem Straße (Abschnitt zwischen Olper Straße und Wiesenkamp) und der B 236 Winterberger Straße (Abschnitt zwischen K 27 und Fasanenweg) vorliegt.

In diesen Bereichen werden teilweise Lärmindizes von LDEN über 60 dB(A) über 24 h und nachts von über 55 dB(A) gemäß den Lärmkarten berechnet. Auf der Grundlage der ermittelten Betroffenheiten anhand der Lärmkennziffer, der vorangegangenen Lärmaktionsplanung der 3. Runde und einer Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Lärmkartierung ermittelten Lärmindizes wurden die Maßnahmen einer Geschwindigkeitsreduzierung und einer Fahrbahnsanierung mit lärmmindernder Asphaltdeckschicht geprüft. Die Geschwindigkeitsbegrenzung wird im Vergleich zu Maßnahmen, wie einer Verkehrslenkung, die zu einer Minderung der Geräuschsituation führt, die Errichtung von Lärmschutzwänden, die Optimierung des Straßenbelags als sinnvoll erachtet, da diese Maßnahmen sich leichter und kostengünstiger umsetzen lassen. Durch die Geschwindigkeitsbeschränkungen ergeben sich Lärmminderungspotenziale von bis zu 3 dB(A) über 24 Stunden und 4 dB(A) nachts. Zusätzliche Minderungspotenziale können durch den Einbau von lärmmindernden Fahrbahnbelägen bis zu 2,5 dB(A) realisiert werden gemäß RLS-19. Die Optimierung des Straßenbelags wird in der Regel dann empfohlen, wenn eine Fahrbahnerneuerung auch aus anderweitigen Gründen ansteht.

Langfristig wird empfohlen, die Lärmbelastung zu reduzieren und die vorgeschlagenen Maßnahmen zu konkretisieren bzw. mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Weiterhin sollte verstärkt die Belange des Schallschutzes in der Bauleitplanung bei der Entwicklung neuer Plangebiete geachtet sowie bestehende Planungen ggfs. aktualisiert und der Schallschutz stärker integriert werden.

Als Vorschlag zur Identifizierung eines Ruhigen Gebiets können die im Flächennutzungsplan der Stadt ausgewiesenen Grün- und Waldflächen herangezogenen werden.

Köln, den 04.03.2024 ACCON Köln GmbH

Die Sachverständigen



15 Vorschriften, Normen, Richtlinien, Literatur

Für die Berechnungen und Beurteilungen wurden benutzt:

- [1] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.07.2021
- [2] Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 (BGBI I S. 1794)
- [3] BImSchG, Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- [4] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 6. März 2006 (BGBI. I S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 VO vom 28. Mai 2021 (BGBI. I S. 1251)
- [5] Bekanntmachung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BlmSchV) vom 07.September 2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 05.10.2021
- [6] BUB Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienen, Industrie und Gewerbe) vom 07. September 2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 05.10.2021, Berichtigung vom 02.12.2021 B6
- [7] BEB Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm vom 28. Dezember 2018 (BAnz AT 28.12.2018 B7, S. 1-7), zuletzt geändert am 7. September 2021 (BAnz AT 05.10.2021 B4)
- [8] Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Lärmaktionsplanung Dritte Aktualisierung vom 19.09.2022
- [9] Richtlinie (EU) 2020/367 vom 4.03.2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm, Amtsblatt der Europäischen Union vom 5.03.2020
- [10] RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz V-5 8820.4.1 v. 7.2.2008
- [11] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97), Ausgabe 1997
- [12] 16. BlmSchV, Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist



- [13] RLS-19, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Richtlinien zum Ersatz der RLS-90 mit der Verabschiedung der Änderung der 16. BlmSchV, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln, Ausgabe 2019
- [14] Lärmschutz-Richtlinien-StV Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm vom 23. November 2007
- [15] Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen 2017-2018-2019, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Stand 01.05.2021
- [16] Strategie für einen lärmarmen Verdichtungsraum Leitfaden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen in interkommunaler Zusammenarbeit, Stand 03/2011
- [17] VDI 3722, Wirkung von Verkehrsgeräuschen, Blatt 2: Kenngrößen beim Einwirken mehrerer Quellenarten, Beuth Verlag Berlin, veröffentlicht am 05.2013
- [18] Lärmaktionsplanung Lärmminderungseffekte von Maßnahmen, Umweltbundesamt vom Juli 2023
- [19] Umgebungslärmrichtlinie: Verfahren zur Identifizierung von Lärmbrennpunkten 196/2020, Erscheinungsjahr November 2020
- [20] Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten Kostenansätze, Umweltbundesamt, Stand 12/2020
- [21] Ruhige Gebiete Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung, Umweltbundesamt, Stand 11/2018

Folgende Daten und Programm standen zur Verfügung:

- [22] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Lärmkartierung der Stadt Lennestadt (www.umgebungslaerm.nrw.de)
- [23] Geländemodell, Emissionsdaten, Ergebnisdaten; Datenlieferungen durch das LANUV von der Stadt Lennestadt vom 23.10.2024
- [24] CadnaA, Version 2023, EDV-Programm zur Berechnung und Beurteilung von Lärmimmissionen im Freien, DataKustik GmbH
- [25] Lärmaktionsplan 3. Runde Stadt Lennestadt, Entwurf, Planungsbüro Richter-Richard, Arbeitsstand: 10.07.2019